

# Online-Petition

## Petition



Bitte fügen Sie die entsprechende(n) Unterlage(n) (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörden, Klageschriften, Urteile etc) elektronisch bei (max. 10MB). Sie können die Unterlagen auch in Kopie auf dem Postweg an den Petitionsausschuss senden, jedoch erst nach Eingang unserer Eingangsbestätigung unter Verwendung des dort angegebenen Aktenzeichens (Petitionsnummer).

Die mit \* gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsverarbeitung nicht möglich ist.

### Anlage 1

Datei auswählen

**vdk1.pdf**

### Anlage 2

Datei auswählen

**vdk2.pdf**

### Anlage 3

Datei auswählen

**vdek\_20240710.pdf**

### Anlage 4

Datei auswählen

## Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes verarbeitet. Dazu gehört im Regelfall auch, dass Ihre Petition mit allen von Ihnen gemachten - auch personenbezogenen - Angaben sowie beigefügten Unterlagen, dem zuständigen Ressort der Landesregierung und den beteiligten nachgeordneten Behörden zur Stellungnahme zugeleitet wird. Alle Daten werden verschlüsselt übermittelt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

Ich habe die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und bin mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden. \*

Sofern meine Petition auch besondere Kategorien personenbezogener Daten enthält - also Daten, aus denen ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder geschlechtliche Orientierung hervorgehen - willige ich ausdrücklich in die Verarbeitung auch dieser Daten ein. \*

Hinweis:

## I Petition

Der Landtag möge beschließen, daß

- Investitionskosten für Pflegeheime nicht (idR teilweise als "Eigenanteil") auf die zu pflegenden Menschen umgelegt und insoweit

- insbes. Leistungen mMv §9 Satz 2 SGB XI Buch für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (vgl. § 82 Abs. 2 SGB) dahingehend kalkuliert

werden.

## II Hinweise

1.1 Lt. § 9 SGB XI Buch sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang eine im Landesrecht vorgesehene und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung sowohl der Pflegebedürftigen bei der Tragung der ihnen von den Pflegeeinrichtungen berechneten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als auch der Pflegeeinrichtungen bei der Tragung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als Förderung der Pflegeeinrichtungen gilt. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

1.2 § 82 Abs. 3 & 4 SGB - XI Buch - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) regelt, daß, soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Abs. 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Abs. 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gemäß § 9 nicht vollständig gedeckt sind, die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Gleiches gilt, soweit die Aufwendungen nach Satz 1 vom Land durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Das Nähere hierzu regelt Landesrecht. Die Pauschalen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen. Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde anzeigepflichtig gesondert berechnen.

2. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass die Pflegeheim-Zuzahlung – also der Eigenanteil, den die zu pflegenden Personen selbst monatlich aufbringen müssen – in Baden Württemberg monatlich bei rund 3.400 Euro im ersten Aufenthaltsjahr liegt (Stand 7/2024, unberührt die durch die Pflegeheime direkt mit den Pflegekassen verhandelten Beträge), Pflegegrad 2 und höher (VDEK 7/2024 - Anlage).

## III Gründe

Auf die Ausführungen des VdK v. 14.1.2024 (PM - Anlage) u. v. 10/2024 (VdK Zeitung S.6 - Anlage) wird verwiesen.

